

mung der Standortanforderungen mit den am Standort existierenden Voraussetzungen und Bedingungen für die Durchführung der Investition und die spätere optimale Nutzung der Grundfonds ab (Standortbedingungen).

Mit der Standortverteilung wird über die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und über die räumlich-zeitlichen Beziehungen zwischen den bestehenden, den gegenwärtig zu schaffenden und den künftig notwendigen Grundfondskomplexen entschieden. Über Standortentscheidungen ist darauf Einfluß zu nehmen, daß mit der Investition unter Berücksichtigung zweigleicher und territorialer Bedingungen ein den gesamtgesellschaftlichen Anforderungen entsprechender hoher Leistungs- und Effektivitätszuwachs bei möglichst geringem Einsatz territorialer Ressourcen sowie niedrigem Aufwand an Mitteln und Kräften erreicht wird. Die Komplexität bei der Planung und Durchführung von Instandhaltungen, Generalreparaturen, Modernisierungen und Neuinvestitionen muß erhöht und die Inanspruchnahme von Bauland, vor allem von landwirtschaftlicher Nutzfläche, minimiert werden.

Aus den Erfordernissen der territorialen Einordnung der Investitionen ergibt sich die rechtlich festgelegte *Standortbestätigungs- und -genehmigungspflicht* (§6 Standort-VO). Sie bedeutet, daß die Vorbereitung und Durchführung jeder Investition entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften der Zustimmung von Organen des Staatsapparates bedarf.

Die grundlegende Form der Planung der territorialen Einordnung von Investitionen aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ist die *Konzeption für die langfristige Standortverteilung der Investitionen der Volkswirtschaft*. Sie wird in Verwirklichung der Beschlüsse der SED von der Staatlichen Plankommission im Zusammenwirken mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen ausgearbeitet (§ 2 Standort-VO).

Die Konzeption bestimmt

- die Standorte des komplexen Wohnungsbaus und wichtiger Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen in ausgewählten Städten und Siedlungsschwerpunkten;
- die Standorte der Entwicklung der Produktions- und Territorialstruktur entscheidend beeinflussenden Investitionen in Industrie, Bauwesen und Landwirtschaft;

- die Standorte für Vorhaben der Infrastruktur;
- die Entwicklung ausgewählter Städte und Siedlungsschwerpunkte.

Diese Konzeption umfaßt unter Berücksichtigung des gegebenen Standes die Schwerpunkte der künftigen Entwicklung der Verteilung der Produktivkräfte. Sie ist eine verbindliche Orientierung für die Leitung und Planung der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie der örtlichen Räte, die im Ergebnis neuer Erkenntnisse und Erfahrungen aus der konzeptionellen und analytischen Arbeit der zentralen und örtlichen Staatsorgane ständig ergänzt und präzisiert werden muß.

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane erarbeiten die Konzeption für die langfristige Standortverteilung der Investitionen für den jeweiligen Zweig oder Bereich. Diese Konzeptionen erfassen Standorte von Rationalisierungsvorhaben und von Erweiterungs- und Neuinvestitionen unter Angabe der damit verbundenen Beanspruchung territorialer Ressourcen. Dabei sind die langfristige Standortverteilung der Investitionen der Volkswirtschaft und die Standortangebote der Räte der Bezirke zu berücksichtigen (§3 Standort-VO).

Zur Sicherung der Belange der Landesverteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist für bestimmte, in einer Nomenklatur festgelegte Investitionen, Pläne, Bauwerke der Bevölkerung, landeskulturelle und bergbauliche Maßnahmen sowie Projekte die Zustimmung der zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern und der Zivilverteidigung einzuholen.¹²

Die Räte der Bezirke haben im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise und den Räten ausgewählter Städte Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität des Einsatzes der territorialen Ressourcen, zur Nutzung und zur Erweiterung der Fonds und Kapazitäten der Infrastruktur sowie zur Entwicklung der Städte und anderer Siedlungsschwerpunkte zu erarbeiten (§ 2 Abs. 2 Standort-VO). Diese mün-

12 Vgl. AO über die Erteilung von Zustimmungen zur Sicherung der Belange der Landesverteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei Investitionen und anderen Maßnahmen vom 13.10.1982, GBl. I 1982 Nr. 37 S. 617, § 1 Abs. 1.